

*„Die Freiheit des Einzelnen endet dort,
wo die Freiheit des Anderen
beeinträchtigt wird.“*

Schulverfassung der Staatlichen Realschule Mering

I Schulweg

1. Das Schulhaus wird in der Regel um 07:00 Uhr aufgesperrt. Bis zur Öffnung der Klassenzimmer um 07:45 Uhr stehen den Schülern der Pausenhof, die Aula und der Fahrschulerraum zum Aufenthalt zur Verfügung.
2. Fahrräder/Boards/Roller und ähnliches sind diebstahlsicher im Fahrradkeller abzustellen, motorisierte Fahrzeuge auf dem Parkplatz. Der Fahrradkeller ist kein Aufenthaltsbereich. Ballspielen und das Fahren von Inline-Skates, Rollern und dergleichen können aus Sicherheitsgründen im Schulhaus nicht erlaubt werden. Für Schäden oder Verlust haftet die Schule nicht.
3. Fahrschüler (Bus/Bahn) verhalten sich an den Haltestellen sowie während der gesamten Fahrt diszipliniert und rücksichtsvoll.
4. Werden Schüler mit einem PKW gebracht/geholt, sind die Halteverbotszonen an den Bushaltestellen im Interesse der Sicherheit strikt zu beachten. Auf dem Parkplatz gilt die StVO. Das Schulgelände darf nicht befahren werden.
5. Nach Unterrichtsschluss stehen für die Fahrschüler die Aula sowie der Fahrschulerraum als Aufenthaltsbereich zur Verfügung.

II Unterricht und Pause

6. Vor Unterrichtsbeginn und bei Stundenwechsel bleiben die Schüler in ih-

rem Klassenzimmer. Bei Bedarf können zwischen den Unterrichtsstunden die Toiletten benutzt werden.

7. Der Wechsel zu den Fachräumen soll zügig erfolgen. Die Fachräume dürfen aus Sicherheitsgründen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Die Sportklassen treffen sich mit ihren Lehrkräften vor Unterrichtsbeginn in der Aula.
8. Erscheint eine Lehrkraft zu Beginn des Unterrichts nicht, so meldet dies der Klassensprecher nach fünf bis zehn Minuten im Sekretariat.
9. Die Pausen finden grundsätzlich im Pausenbereich außerhalb des Gebäudes bzw. in der Aula statt. Der erste Gong beendet die Pause, beim zweiten beginnt der Unterricht.
10. Auf den Vertretungsplan ist täglich zu achten.

III Sicherheit

11. Zur Vermeidung von Unfällen im Schulhaus und auf dem Schulgelände verhält sich jeder Schüler so, dass niemand gefährdet wird.
12. Schulfremde Personen müssen sich umgehend im Sekretariat anmelden.
13. Fundgegenstände werden dem Hausmeister zur Verwahrung übergeben.
14. Das Werfen von Gegenständen aller Art, z. B. Kreiden, Schwämmen, Mäppchen, Büchern aber auch Schneebällen usw. kann sehr leicht „ins Auge“ gehen und ist deshalb verboten.

-
15. Erkrankung oder Verletzung während der Unterrichtszeit muss sofort der Lehrkraft und im Sekretariat gemeldet werden.
 16. Über das Verhalten im Krankheitsfall und bei Beurlaubungen informiert zu Beginn eines jeden Schuljahres ein Schreiben der Schulleitung.
 17. Aus versicherungsrechtlichen Gründen darf das Schulgelände während der Unterrichtszeit oder den Pausen auf keinen Fall ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung verlassen werden.

IV Allgemeines

18. Für die Sauberkeit in der Schule sind ALLE verantwortlich. Dasselbe gilt für die schonende Behandlung der Einrichtungsgegenstände.
19. Alle Schüler übernehmen nach Einteilung durch Lehrkräfte und Hauspersonal Ordnungs- und Tafeldienst sowie sonstige Gemeinschaftsaufgaben.
20. Alle Lernmittel, die den Schülern zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum des Schulträgers. Sie sind als Leihgabe sorgsam und pfleglich zu behandeln. Mutwillig beschädigte oder

verlorene Lernmittel müssen ersetzt werden.

21. Das Mitbringen von Gegenständen, die nicht zum Unterricht gehören, ist verboten. Für Wertsachen aller Art ist jeder selbst verantwortlich, die Schule und der Schulaufwandsträger haften in keinem Fall dafür.
22. Aushänge über außerschulische Veranstaltungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
23. Auf dem gesamten Gelände des Schulzentrums sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol sowie aller anderen Suchtmittel gesetzlich verboten.
24. Digitale Speichermedien, Smartphones etc. dürfen auf dem gesamten Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen nur ausgeschaltet und sicher verwahrt mitgebracht werden. Die Lehrkraft kann Ausnahmen genehmigen.
25. Die Erstellung und Verbreitung von Ton- und Bildmaterial durch Medien jeder Art ist gesetzlich verboten und wird im Interesse aller Beteiligten streng bestraft.

Diese Hausordnung wurde nach § 4 RSO unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Sachaufwandsträgers beschlossen und tritt am 12.09.2016 in Kraft.

Andreas Pimpl, RSD
Schulleiter